

3. Änderungssatzung

der Gemeinde Fredenbeck über den Bebauungsplan Nr. 2
" Am Mühlenbeck "

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 und § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Neufassung vom 27.10.1971 hat der Rat der Gemeinde Fredenbeck in seiner öffentlichen Sitzung am **30. Sep. 1976** im Wege der vereinfachten Änderung folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes wird für die Flurstücke 1o8/21 und 1o8/24 der Flur 1 von Kl. Fredenbeck die bebaubare Fläche der Gemeindestrasse "Am Mühlenbeck" erweitert.

Das Deckblatt für die Änderung ist Bestandteil dieser Änderungssatzung. Alle übrigen Festsetzungen bleiben in der bisherigen Form bestehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die Übereinstimmung der vorstehenden ~~ausgewiesenen Abschrift~~/Fotokopie mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Fredenbeck, den

5. Okt. 1976

Fredenbeck, den **22. Okt. 1976**

Der Amtsgemeindedirektor
Im Auftrage



gez. Nutbohm

(L.S.)

gez. Schmetjen

.....
(Bürgermeister)



.....
(Gemeindedirektor)

Kreis
Gemarkung
Gemeinde
Flur 1

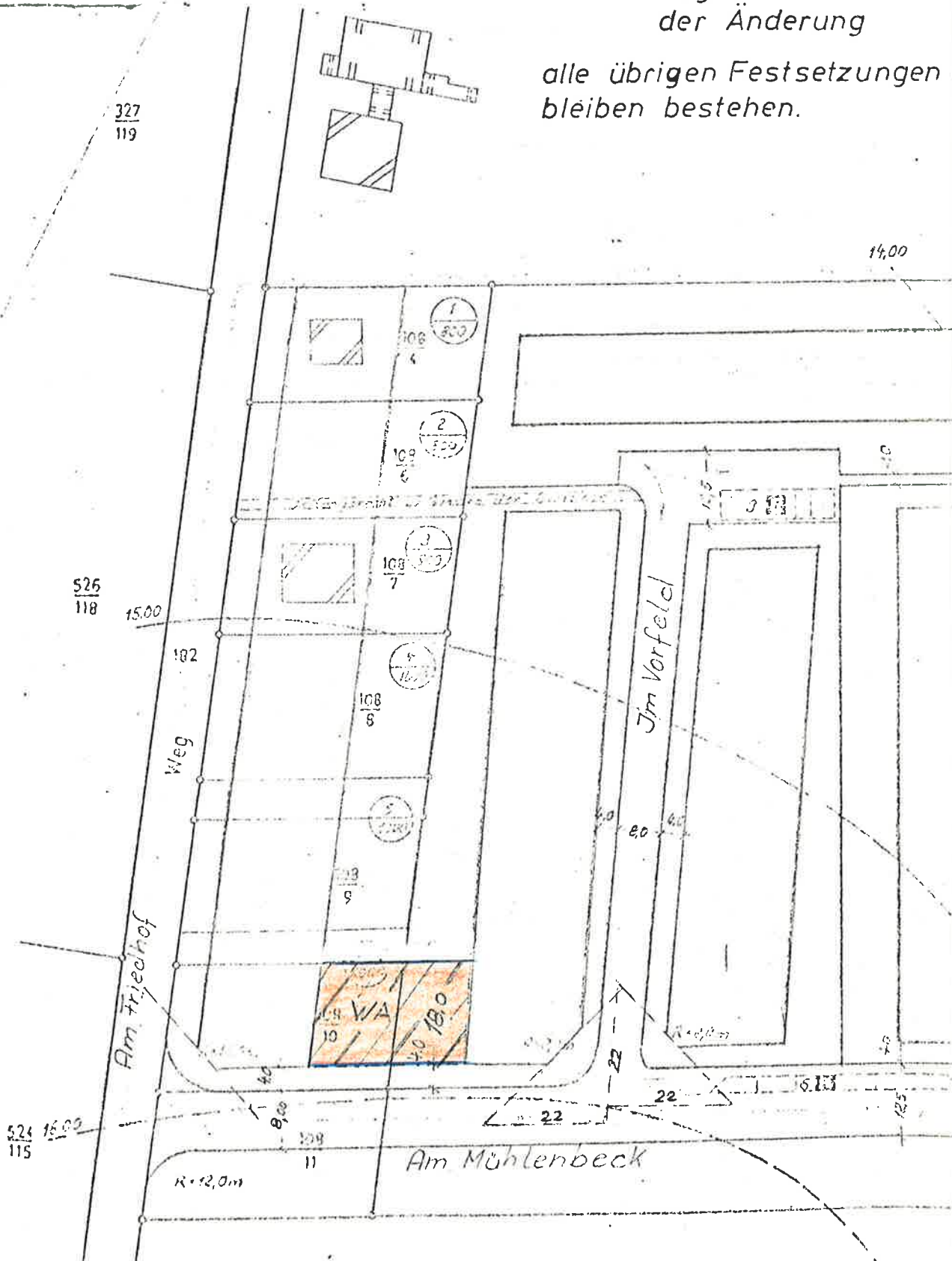
Stade
Klein Fredenbeck

Deckblatt
zu der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2
"Am Mühlenbeck"

Maßstab 1:1000

 Baugrenze
 allgemeines
Wohngebiet
zugleich Fläche
der Änderung

alle übrigen Festsetzungen
bleiben bestehen.



B e g r ü n d u n g

zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Mühlenbeck"
von (ehemals Klein) Fredenbeck

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes ist von dem Eigentümer des Flurstückes 1o8/24 der Flur 1 von Kl. Fredenbeck gestellt worden. Auf dem Grundstück wird ein Friseurgeschäft betrieben. Um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ist ein Anbau in westlicher Richtung geplant. Dem entgegen steht jedoch z.Zt. die Festsetzung des rechtsgültigen Bebauungsplanes, d.h. die überbaubare Fläche reicht für den geplanten Anbau nicht aus.

Um diese Möglichkeit zu schaffen, soll die bebaubare Fläche entlang der Gemeindestrasse "Am Mühlenbeck" erweitert werden.

Der Rat der Gemeinde Fredenbeck hat am 19.7.1976 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung des Planes ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Gründe des Wohls der Allgemeinheit stehen nicht entgegen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Fredenbeck keine weiteren Kosten.

Fredenbeck, den 30. August 1976

Gemeinde Fredenbeck
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage:

